

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1954

Nummer 95

1954 S. 1569  
berichtigt durch  
1954 S. 1694

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**  
**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**  
**C. Innenminister.**  
**D. Finanzminister.**  
**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**  
 RdErl. 10. 8. 1954, Vertrieb von Blindenwaren. S. 1569.  
**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**  
**G. Arbeits- und Sozialminister.**  
 Bek. 6. 8. 1954, Ergänzung der Vorschriften betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäß in den Apotheken vom 31. März 1931 (MBI. Volkswohlfahrt S. 897). S. 1573. — RdErl. 11. 8. 1954, Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes; hier: Auslegung der Begriffe „Hilfsbedürftigkeit“ und „Familienzusammenführung“ in § 94 und § 10 Abs. 2 Nr. 4 BVFG. S. 1574.  
**H. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.**  
 RdErl. 27. 7. 1954, Kosten der Rückführung der Evakuierten. S. 1576. — RdErl. 30. 7. 1954, Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes. S. 1577.  
**J. Kultusminister.**  
**K. Minister für Wiederaufbau.**  
**L. Justizminister.**

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

#### Vertrieb von Blindenwaren

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 10. 8. 1954 — II/5 — 274 — 4 — 1

##### I.

Das Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren soll Käufer, die von Vertretern aufgesucht oder angesprochen werden, vor Übervorteilung und vor betrügerischer Ausnutzung ihrer Hilfsbereitschaft schützen und zugleich im Interesse der Blinden für wirkliche Blindenwaren einen möglichst guten Absatz sicherstellen (vgl. Begründung zur BT-Drucks. Nr. 4381 der 1. Wahlperiode 1949). Daher dürfen nach dem Gesetz unter dem Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus neben den in der Durchführungsverordnung zugelassenen Zusatzwaren nur Blindenwaren im Sinne des Gesetzes feilgehalten oder Bestellungen auf sie gesucht werden (§ 1), und zwar nur von Vertretern, die im Besitze eines Blindenwaren-Vertriebsausweises sind (§ 5). Blindenwaren in diesem Sinne sind nur die in § 1 DVO aufgeführten Waren, wenn sie von behördlich anerkannten Blindenwerkstätten oder Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten hergestellt sind bzw. in den Verkehr gebracht werden (§ 4 Abs. 3). Die Blindenwaren müssen mit dem Zeichen für Blindenwaren und mit dem Kleinhandelsverkaufspreis versehen sein (§ 3).

Andere Waren als Blindenwaren und andere als die zugelassenen Zusatzwaren dürfen künftig in keinem Falle mit dem — mündlichen oder schriftlichen — Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde durch Vertreter vertrieben werden.

Ich bitte, auf strenge Überwachung des Blindenwarenvertriebs bedacht zu sein und etwaige Verstöße auf Grund des § 8 zu ahnden (GV. NW. 1952 S. 263), sobald die in Frage kommenden Betriebe von Ihnen anerkannt und die erforderlichen Blindenwaren-Vertriebsausweise ausgestellt worden sind.

##### II.

1. Der Antrag auf Anerkennung im Sinne des § 4 Abs. 3 ist in 4facher Ausfertigung bei dem zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser hat vor seiner Entscheidung zu hören:

a) den Landesausschuß für das Blindenwesen für das Land Nordrhein-Westfalen, Geschäftsstelle (21b) Witten-Bommern, Auf Steinhausen (Ruf: Witten 38 09),  
 b) die für den Antragsteller zuständige Handwerkskammer und  
 c) den für den Antragsteller zuständigen Landschaftsverband Rheinland — Hauptfürsorgestelle —, Düsseldorf, Landeshaus, oder Westfalen-Lippe — Hauptfürsorgestelle — Münster/W., Landeshaus.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird empfohlen, je eine Ausfertigung des Antrags den vorgenannten Stellen zwecks Stellungnahme zuzuleiten. Vor der Entscheidung ist jeder Betrieb — ggf. nach vorheriger Vereinbarung zusammen mit den vorgenannten Stellen — zu besichtigen. Etwaige Zweifel, die sich aus einer der Stellungnahmen oder auch aus der Besichtigung ergeben, sind in geeigneter Weise zu klären. Unerlässliche Voraussetzung für die Anerkennung ist die Feststellung, daß in den in Frage kommenden Werkstätten ausschließlich die in der DVO (§ 1) aufgeführten Waren in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden hergestellt werden (vgl. nachstehende Ziff. VI).

2. Über die Entscheidung sind die vorgenannten Stellen sowie die Stadt- oder Landkreisverwaltung zu unterrichten. Ferner empfehle ich, von jeder Anerkennung eines Betriebes unter Hinweis auf die Zahl der beschäftigten Blinden auch dem zuständigen Arbeitsamt Nachricht zu geben mit der Bitte, etwaige ihm bekanntwerdende Änderungen mitzuteilen. Die Anerkennungsurkunden sind laufend zu numerieren. Über die ausgestellten Urkunden ist ein Verzeichnis zu führen.

3. Zu den nachträglichen Änderungen der unter Ziff. I bis V des Antrags gemachten Angaben, die der Antragsteller binnen 6 Wochen mitzuteilen hat, gehört auch jede Änderung in der namentlichen Liste der Blinden. Ich bitte, dies durch eine entsprechende Ergänzung der Ziff. VII des Antragsvordruckes sicherzustellen. Zu den Änderungen, die zweckmäßig über die zuständige Land- oder Stadtverwaltung dem Regierungspräsidenten angezeigt werden, ist, soweit es sich um eine Neueinstellung von Blinden handelt, dem zuständigen Landschaftsverband (Hauptfürsorgestelle), im übrigen, soweit sie — abgesehen von den

Fällen der Neueinstellung — Art und Umfang der Blindenarbeit betreffen, der zuständigen Handwerkskammer und der vorgenannten Blindenorganisation Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für sie entfallen sind.

### III.

1. Die Erteilung von Blindenwaren-Vertriebenenausweisen kann nur von den anerkannten Blindenwerkstätten oder von den anerkannten Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten beantragt werden (§ 5). Die Anhörung der unter II genannten Beteiligten vor Erteilung der Ausweise ist in der Regel nicht erforderlich, so daß es genügt, wenn der Antrag in einfacher Ausfertigung beim Regierungspräsidenten eingereicht wird. Dies gilt insbesondere für den 1. Antrag (vgl. im übrigen Ziff. 2, letzter Abs. des Antragsvordrucks). Späteren Anträgen wird die namentliche Liste der beschäftigten Blinden 4fach beizufügen sein, wenn sich Änderungen gegenüber der früheren Liste oder dem Stand der letzten Mitteilungen über die Blindenbeschäftigung ergeben haben und deshalb die Stellungnahme der Beteiligten wie zu II notwendig ist.
2. Der Vertrieb im Sinne dieses Gesetzes ist begriffsnotwendig zugleich eine Tätigkeit, für die schon nach den allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung (§ 55 ff., § 42b u. § 44 ff.) ein Wandergewerbeschein, Ortshauserschein oder eine Legitimationskarte vorgeschrieben ist, so daß der Blindenwaren-Vertreter schon vor Beginn seiner Tätigkeit auch im Besitz eines dieser Ausweispapiere sein muß. Es wird daher in der Regel, solange Verstöße gegen das vorgenannte Gesetz nicht bekannt werden, von einer besonderen Prüfung der Zuverlässigkeit des Blindenwaren-Vertreters abgesehen werden können, wenn die antragstellende Firma — ggf. durch Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung — nachweist, daß für den von ihr vorgeschlagenen Vertreter das erforderliche allgemeine Ausweispapier ausgestellt ist oder vorgelegen hat.

Ergeben sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines vorgeschlagenen oder bereits zugelassenen Blindenwarenvertreters, so ist dessen Zuverlässigkeit an Hand der Akten, die der Erteilung des allgemeinen Ausweispapiers zugrunde gelegen haben, streng zu überprüfen. Hierbei bitte ich zu beachten, daß die für den Besitz des allgemeinen Ausweispapiers erforderliche Zuverlässigkeit sich mit dem Begriff der Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 aaO. nicht deckt und daher diese auch verneint werden kann, wenn jene zu bejahen ist. Diese Unterscheidung ist darin begründet, daß der Blindenwarenvertreter — in erster Linie nur ihn angehende — Sondervorschriften, wie z. B. § 6 Abs. 3 des Gesetzes u. § 2 Abs. 2 DVO, zu beachten hat, und daß das Vertrauen der Bevölkerung zu ihm groß, aber auch empfindlich ist und demzufolge zum Nachteil der Blinden leicht gestört werden kann. Werden daher Tatsachen festgestellt, welche die Unzuverlässigkeit des Vertreters hinsichtlich des Vertriebs von Blindenwaren dar tun, so ist ein Blindenwaren-Vertriebsausweis nicht zu erteilen bzw. zurückzunehmen (§ 5 Abs. 3 u. 5).

3. Der Blindenwaren-Vertriebsausweis hat auf der Vorderseite in der Ausweisnummer folgende Angaben zu enthalten: Die Bezeichnung des Landes (NW), die Nummer der Anerkennungsurkunde des antragstellenden Betriebs (z. B. 3), darunter die Nummer des Vertriebsausweises (für jede Firma mit lfd. Nr. 1 beginnend, z. B. 1) sowie die Abkürzung für die Bezeichnung der ausstellenden Behörde (z. B. Dü), so daß sich hier die Ausweisnummer NW 3 (Dü) ergeben würde.

1

Hierbei sind für die Regierungsbezirke folgende Abkürzungen zu verwenden:

Aachen = Aa, Arnsberg = Ar, Detmold = De, Düsseldorf = Dü, Köln = K, Münster = M.

Der Blindenwaren-Vertriebsausweis gilt für das Bundesgebiet.

4. Nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes darf ein Blindenwaren-Vertriebsausweis nur auf je zwei vollbeschäftigte Blinde oder eine entsprechende Zahl — in der Regel je vier — nicht vollbeschäftigter Blinder erteilt werden. Als vollbeschäftigt gelten Blinde, die mindestens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden (vgl. § 4 Abs. 4 Schwerbeschädigtengesetz v. 16. 6. 1953 — BGBI. I S. 389).

Werden unter Berufung auf § 5 Abs. 4 letzter Satz weitere Blindenwaren-Vertriebsausweise beantragt, ist der Antrag mit den Stellungnahmen des Landesausschusses für das Blindenwesen, der zuständigen Handwerkskammer und des zuständigen Landschaftsverbandes (Hauptfürsorgestelle) unter Beifügung der Verwaltungsakten mir zur Entscheidung vorzulegen.

### IV.

Im Hinblick auf den Fürsorgecharakter des Gesetzes empfiehlt es sich, möglichst niedrige Verwaltungsgebühren zu erheben. Als Anhalt mögen folgende Höchstsätze dienen:

Im Falle des § 4 DM 10.— } rentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung  
Im Falle des § 5 DM 2.— } bührenordnung

Auf die Möglichkeit des § 4 der Verwaltungsgebührenordnung, die Gebühr ganz zu erlassen, wird verwiesen.

Für Rechtsmittel, Rechtsmittelbelehrung und Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen der MRVO Nr. 165.

### V.

Als Blinde im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personen anzusehen, die blind geboren sind, das Augenlicht vollständig verloren haben oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung allein und ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können (vgl. hierzu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 16. 6. 1953 — BGBI. I S. 389 — und die Verwaltungsvorschriften v. 1. 3. 1951 — BVBl. Nr. 2a S. 1 ff. — zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges v. 20. 12. 1950 — BGBI. S. 791 — zu § 35 Nr. 5 sowie die Bestimmung des § 11 f der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen v. 20. 8. 1953 — BGBI. I S. 967).

Soweit Blinde Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz, Pflegezulage nach der Reichsversicherungsordnung oder Pflegegeld nach § 11 f der Reichsgrundsätze erhalten, ist eine Prüfung der Voraussetzung des Blindseins nicht erforderlich.

Soweit es sich um Blinde handelt, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen, ist das Blindsein in geeigneter Weise, in der Regel durch ein amtsärztliches Zeugnis, nachzuweisen.

### VI.

Die im § 1 DVO aufgeführten Blindenwaren sind nur dann als solche anzusehen, wenn sie „in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden hergestellt sind“ (vgl. auch § 2 Satz 2 des Gesetzes). Als wesentliche, das Erzeugnis bestimmende Arbeiten, die hierauf von Blinden durchzuführen sind, kommen in Betracht:

1. das Einziehen, Pechen, Schneiden und Bündeln des Besteckmaterials im Falle der Nr. 1 des § 1 DVO (Bürsten u. a.),
2. das Flechten, Biegen und Zusammenstellen im Falle der Nr. 2 (Korbwaren u. a.),
3. das Flechten, Weben und Zusammensetzen im Falle der Nr. 3 (Matten u. a.),
4. das Spulen und Weben im Falle der Nr. 4 (Webwaren),
5. das Stricken, Knüpfen und Häkeln im Falle der Nr. 5 (Strickwaren u. a.),
6. das Modellieren und Formen im Falle der Nr. 6 (kunstgewerbliche Arbeiten)

7. das Zusammensetzen der Federn und Klammer im Falle der Nr. 7 (Federwäscheklammern).

Erscheint es zweifelhaft, ob die Arbeiten der Blinden wesentlich und für das Erzeugnis bestimmend sind, so kann auch das Verhältnis des auf die Blinden entfallenden Lohnanteils zu den übrigen Herstellungskosten geprüft und mit berücksichtigt werden. Ergibt sich hierbei, daß dieser Lohnanteil bedeutend geringer ist als er in zweifelsfrei anerkannten Blindenwerkstätten ähnlicher Art seit jeher üblich war, wird in der Regel die vorgenannte Frage zu verneinen sein.

VII.

Gemäß § 2 Abs. 2 der DVO v. 31. 5. 1954 (BGBI. I S. 131) darf der Erlös aus dem Verkauf der Zusatzwaren 25 v. H. des Gesamterlöses aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren während des Kalendervierteljahres nicht übersteigen. Ich bitte, die Einhaltung dieser Vorschrift durch gelegentliche Kontrollen zu überwachen, und zwar erstmalig im Januar 1955, danach mindestens einmal im Jahr. Für die Auskunftsplicht der Betriebsinhaber gilt die Verordnung v. 13. 7. 1923 (RGBI. I S. 723).

Aus § 2 Abs. 2 DVO ergibt sich, daß der Blindenwarenvertreter nur von seinem Auftraggeber beschaffte und ihm zugeteilte, nicht aber selbstständig eingekaufte Zusatzwaren vertreiben darf.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.

Bezug: a) Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. 9. 1953 (BGBI. I S. 1322),  
 b) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren v. 31. 5. 1954 (BGBI. I S. 131),  
 c) Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde v. 10. 12. 1953 (GV. NW. S. 429),  
 d) Bekanntmachung der Muster des Blindenwaren-Vertriebsausweises und der Antragsvordrucke (BWMBl. 1954 S. 250).

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An den Landesausschuß für das Blindenwesen für das Land Nordrhein-Westfalen, Witten-Bommern, Auf Steinhausen,  
 Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund, Düsseldorf, Breite Str. 7,  
 Landschaftsverband Rheinland — Hauptfürsorgestelle — Düsseldorf, Landeshaus,  
 Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Hauptfürsorgestelle — Münster/W. Landeshaus.

1954 S. 1573  
 aufgeh.  
 1955 S. 1073 u.

— MBl. NW. 1954 S. 1569.

**G. Arbeits- und Sozialminister**

**Ergänzung der Vorschriften betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäß in den Apotheken vom 31. März 1931 (MBl. Volkswohlfahrt S. 897)**

Bek. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 6. 8. 1954 —  
 III A 2 42 — O

Die Bekanntmachung des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt v. 31. 3. 1931 betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäß in den Apotheken (MBl. Volkswohlfahrt S. 897) wird wie folgt ergänzt:

In dem den Vorschriften angeschlossenen Verzeichnis wird hinzugefügt

hinter „Diphenyldimethylaminoethylbutanon und dessen Salze (z. B. Ticarda)“

die Tagesdosis „0,01 g“.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 1573.

**Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes; hier: Auslegung der Begriffe „Hilfsbedürftigkeit“ und „Familienzusammenführung“ in § 94 und § 10 Abs. 2 Nr. 4 BVFG.**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 8. 1954 —  
 V A/2 — 2502 — 4226 — 54

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hat durch Rundschreiben v. 22. 2. 1954, das nachstehend abgedruckt ist, zur Frage der Auslegung der Begriffe „Hilfsbedürftigkeit“ und „Familienzusammenführung“ in § 94 und § 10 Abs. 2 Nr. 4 BVFG im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen Stellung genommen. Ergänzend zu diesem Rundschreiben v. 22. 2. 1954 hat der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte mit Rundschreiben v. 17. 5. 1954 — I 4a — 4136 — Tgb.Nr. 6286/54 — mitgeteilt, daß nunmehr das Statistische Bundesamt im Benehmen mit dem Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen sich zur Frage der Kaufkraftverhältnisse zwischen DM-Ost und DM-West geäußert hat mit dem Ergebnis, daß die in dem Rundschreiben v. 22. 2. 1954 festgelegte Relation als zu niedrig angesehen werden muß. Es ist daher in Zukunft, im Gegensatz zu der in dem Rundschreiben v. 22. 2. 1954 Abs. II Ziff. 1 angegebenen Relation, bis auf weiteres von einer Umrechnung auf der Basis 1,— DM-West = 1,50 DM-Ost auszugehen.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß entsprechend einem Rundschreiben des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte v. 3. 4. 1954 — II 1a 4110b — Tgb.Nr. 1409/54 — und den Richtlinien zur Durchführung des § 13 BVFG des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte v. 20. 7. 1954 eine Aussteuerung gemäß § 13 BVFG den Anspruch auf Familienzusammenführung gemäß § 94 BVFG nicht berührt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister — Landesausgleichsam — bitte ich, bei der Auslegung der Begriffe „Hilfsbedürftigkeit“ und „Familienzusammenführung“ in Zusammenhang mit § 94 und § 10 Abs. 2 Nr. 4 BVFG im Sinne des Rundschreibens des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte v. 22. 2. 1954 und der o. a. Ergänzungsschreiben zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten

— Bezirksvertriebenenämter und Außenstellen des Lastenausgleichsamtes —, Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte  
 — Vertriebenenämter und Ausgleichsamter —.

**Anlage.**

**„Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte**

II 1a — 4136 — Tgb.Nr. 862/54

Bonn, den 22. Februar 1954.  
 Husarenstr. 30

An die  
 Landesflüchtlingsverwaltungen

nachrichtlich an die Vertretungen der Länder beim Bund.

Betrifft: Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes; hier: Auslegung der Begriffe „Hilfsbedürftigkeit“ und „Familienzusammenführung“ in § 94 und § 10 Abs. 2 Nr. 4 BVFG.

Bezug: 1. Niederschrift über die Besprechung der Landesflüchtlingsverwaltungen vom 16. 7. 1953 zu Punkt I Ziffer 15,

2. Mein Rundschreiben vom 30. 7. 1953 — II 1a — 4136 — Tgb.Nr. 6015/53 —.

I. Gemäß § 94 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BVFG darf hilfsbedürftigen Eltern eine etwa erforderliche Zuzugs- oder Aufenthaltsverlängerung nicht verweigert werden, wenn diese von ihren vertriebenen oder als Sowjetzonenflüchtlinge anerkannten Kindern zum Zwecke der Familienzu-

s a m m e n f ü r u n g beantragt wird. Ferner hängt die Befugnis zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen als Vertriebener in den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 4 BVFG seitens nach dem Stichtag (31. 12. 1952) im Wege der F a m i l i e n z u s a m m e n f ü r u n g in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zu ihren Kindern zugezogener Eltern davon ab, daß ihre H i l f s b e d ü r f t i g k e i t festgestellt wird.

II. Der B e g r i f f d e r H i l f s b e d ü r f t i g k e i t bedarf im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde einer näheren Auslegung. Bei der Frage der Hilfsbedürftigkeit ist von den Verhältnissen des Zuziehenden vor dem Zuzug auszugehen. Wie sich die Lebensverhältnisse nach dem Zuzug in die Bundesrepublik oder nach Berlin (West) gestalten, ist für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit unerheblich.

Der Begriff der Hilfsbedürftigkeit wird im wesentlichen im Fürsorgerecht verwendet (vgl. insbesondere § 5 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Maß und Art der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 1924, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1931 — Röhl. I S. 441 —). Dieser Begriff der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit kann m. E. nach auf die Hilfsbedürftigkeit im Sinne der o. a. Vorschriften nicht übertragen werden, da er im Hinblick auf die besondere Lage der Vertriebenen und Flüchtlinge und das Ziel der Familienzusammenführung zu eng erscheint. Bis zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften wird empfohlen, die Frage der Hilfsbedürftigkeit nach folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. H i l f s b e d ü r f t i g k e i t i m w i r t s c h a f t l i c h e n S i n n e kann angenommen werden, wenn der Zuziehende über nennenswertes verwertbares Vermögen nicht verfügt und seine Einkünfte in der SBZ in DM-Ost unter Berücksichtigung der mitunterhaltenen Angehörigen die Sätze der Unterhaltshilfe gemäß § 269 LAG nicht übersteigen. Hierbei ist die geringere Kaufkraft der DM-Ost gegenüber der DM-West im Rahmen der niedrigeren Einkommen bis auf weiteres durch eine Umrechnung auf der Basis 1 DM-West = 1,10 DM-Ost auszugleichen. Erfolgt der Zuzug aus dem Ausland, so kann unter Zugrundelegung des DM-Wechselkurses geprüft werden, ob die Sätze der Unterhaltshilfe über- bzw. unterschritten werden.

Als Einkünfte sind insbesondere alle Bezüge in Geld und Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art anzusehen. Neben effektiv erzielten Einkünften sind auch fällige Ansprüche in Geld und Geldeswert zu berücksichtigen, wenn und soweit ihre Verwirklichung möglich ist. Bei Unterhaltsansprüchen von Eltern in der SBZ gegenüber außerhalb der SBZ sich aufhaltenden Verwandten kann bis auf weiteres unterstellt werden, daß diese nicht realisiert werden können.

2. H i l f s b e d ü r f t i g k e i t i m S i n n e v o n P f l e g e b e d ü r f t i g k e i t kann angenommen werden, wenn der Zuziehende infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann oder wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist jedoch, daß der Zuziehende im bisherigen Aufenthaltsgebiet ausreichende Pflege nicht erhalten hat und nicht erhalten konnte.

III. Auch der Begriff der F a m i l i e n z u s a m m e n f ü r u n g ist in den o. a. Vorschriften nicht näher definiert. Es ist lediglich der Kreis der Personen, die zum Zwecke der Familienzusammenführung einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Zuzugsgenehmigung erhalten, umschrieben. Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, daß die Zusammenführung in die Haushaltsgemeinschaft des Aufnehmenden erfolgt. Mit Rücksicht auf die meist begrenzten Wohnverhältnisse der Vertriebenen und Flüchtlinge wird aber in diesen Fällen eine Familienzusammenführung auch dann anzuerkennen sein, wenn eine Aufnahme in den Haushalt nicht oder noch

nicht vorgenommen werden kann. In allen Fällen ist aber für eine Familienzusammenführung erforderlich, daß eine engere räumliche Beziehung zwischen den Zusammengeführten angestrebt und hergestellt wird. Dies wird besonders zu beachten sein, wenn die Familienzusammenführung wegen Pflegebedürftigkeit erfolgen soll, da die Pflege die Möglichkeit der Betreuung durch die Familie voraussetzt.

Der in § 94 Abs. 2 aufgeführte Personenkreis hat durch das Bundesvertriebenengesetz einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis zum Zuzug oder Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder Berlin (West) zum Zwecke der Familienzusammenführung erhalten. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die Zuzugs- oder Aufenthaltsgenehmigung im E r m e s s e n s w e g e auch Familienangehörigen bei einem anderen Verwandtschaftsgrad oder solchen, die nicht das Tatbestandsmerkmal der Hilfsbedürftigkeit erfüllen, oder überhaupt anderen Personen erteilt wird. Personen, die die Aufenthalts-(Zuzugs-)erlaubnis im Ermessenswege erhalten, sind aber aus dem Grunde der Familienzusammenführung ebensowenig betreuungsberechtigt im Sinne des BVFG wie diejenigen, die gemäß § 94 Abs. 2 Nr. 4—6 BVFG aus Rechtsgründen zum Zwecke der Familienzusammenführung aufgenommen werden (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 BVFG). Einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Zuzugs-(Aufenthalts-)erlaubnis hat der in § 94 Abs. 2 umschriebene Personenkreis ferner nur, wenn die Zusammenführung zu einem Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling in der Bundesrepublik oder Berlin (West) erfolgt, der zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz befugt ist.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern des Innern und der Finanzen.

In Vertretung:

Dr. N a h m ."

1954 S. 1576  
aufgeh.  
1955 S. 1636 Nr. 7

— MBl. NW. 1954 S. 1574.

## H. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

### Kosten der Rückführung der Evakuierten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 27. 7. 1954 — IV A/2 KFH/12; V B/3 — E 6130 — 4158/54

Die in Abschn. A Nr. 5 meines RdErl. v. 22. 12. 1953 — IV A 1 KFH/12; V B/1 — E 6130 Tgb.Nr. 3220/53 — (MBI. NW. 1954 S. 42) getroffene Bestimmung hat zum Teil Zweifel aufkommen lassen, ob darunter auch die Umzugskostenbeihilfe für evakuierte Beamte, die in ihren Ausgangsort zurückkehren, fällt.

Dieser Zweifel ist nunmehr durch ein Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen v. 9. 4. 1954 — I B — BA 4350 — 17/54 — I A — P 1730 — 54/54 —, das als Anlage zu diesem RdErl. abgedruckt ist, geklärt. Hiernach können künftig evakuierte Beamte die Umzugskostenbeihilfe auf Grund der Umzugskostenbestimmungen für Beamte erhalten.

### A n l a g e

„Der Bundesminister der Finanzen  
I B — BA 3450 — 17/54  
I A — P 1730 — 54/54

Bonn, den 9. April 1954.

An die

obersten Bundesbehörden und  
die zum Geschäftsbereich des Bundesministers  
der Finanzen gehörenden Dienststellen

N a c h r i c h t l i c h

an die Herren Finanzminister und  
Finanzsenatoren der Länder

B e t r . : Umzugskostenbeihilfe für Evakuierte.

Zur Vermeidung von Härten, die sich durch die unterschiedliche Gewährung von Umzugskostenersatz nach

§ 8 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 586) in Verbindung mit dem gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 22. 10. 1953 — 5608 — 627/53 und II CSK 0401 — 3/53 — [RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 22. 12. 1953 — IV A 1/KFH/12; V B/1 — E 6130 — Tgb.Nr. 3220/53 (MBI. NW. 1954 S. 42)] und der in meinem Rundschreiben vom 16. 6. 1952 [MinBFin] S. 269] getroffenen Regelung ergeben können, hebe ich den Absatz „Zu Nr. 1“ des obigen Rundschreibens vom 16. 6. 1952 auf.

Soweit bisher noch danach verfahren wurde, bewendet es dabei.“

An die Regierungspräsidenten,  
Stadt- und Landkreisverwaltungen.

— MBI. NW. 1954 S. 1576.

**Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27, Abs. 1  
des Bundesversorgungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau  
v. 30. 7. 1954 — IV A 1/KFH/53

Der RdErl. v. 27. 1. 1954 regelt in Abschn. IV Umfang und Bemessung der Erziehungsbeihilfen. In sinngemäßer Anwendung des § 11b RGr. in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes wurde dabei hinsichtlich der Bedarfsbemessung für den laufenden Lebensunterhalt bestimmt, daß für Kinder unter 14 Jahren bei Unterbringung in der eigenen Familie oder in einer Pflegefamilie nur jeweils der einfache Richtsatz anzusetzen ist (MBI. NW. S. 270, Zeilen 15—33).

Es hat sich ergeben, daß die praktische Anwendung dieser Bestimmung zu Härten führt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in einer Familie schon Erziehungsbeihilfen für Kinder über 14 Jahre gezahlt werden und dann für ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahren Erziehungsbeihilfen wegen Überwechsels zur höheren Schule beantragt werden. Die Härten entstehen, weil alle Kinder bisher bei der Errechnung der Meßzahl für die Familie mit dem doppelten Richtsatz eingesetzt waren. Diese Bemessung entfiel nach dem Erl. v. 27. 1. 1954, da in den Familien, in denen das Kind noch nicht 14 Jahre alt ist, der Berechnung der Erziehungsbeihilfe nur der einfache Richtsatz zu Grunde gelegt wurde.

Um diese Härten zu vermeiden, ist in Zukunft, ohne Rücksicht auf das Lebensalter des zu fördernden Jugendlichen, bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe für den laufenden Lebensunterhalt einheitlich ein Betrag in Höhe des zweifachen Richtsatzes gemäß Abschn. IV, Abs. 1, zu b), aa) zuzubilligen.

Dementsprechend sind auf S. 270 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 15, die Zeilen 15—33 einschließlich zu streichen.

An die Regierungspräsidenten,

Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland  
— Landesfürsorgeverband —  
in Düsseldorf,  
Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen/Lippe  
— Landesfürsorgeverband —  
in Münster i. W.

— MBI. NW. 1954 S. 1577.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH. Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.

